

## **Vogelgrippe bei Säugetieren Merkblatt für Halter von Haustieren**

(Stand: 1. März 2006)

Nachdem auf Rügen in der Nähe der Wittower Fähre bei einer tot aufgefundenen Katze das H5N1-Virus nachgewiesen wurde, ruft das Sozialministerium Mecklenburg-Vorpommern Haustierhalter zur besonderen Vorsicht auf. Dies gilt insbesondere in den Gebieten, in denen Vogelgrippeviren bei toten Tieren nachgewiesen wurden (Schutzzonen, Beobachtungsgebiete).

Seit längerer Zeit ist aus dem asiatischen Raum bekannt, dass Katzen sich mit dem Vogelgrippevirus infizieren können. Die Tiere scheiden dann mit dem Kot, Urin und Speichel den Erreger aus und können ihn so weiter verbreiten. Eine Übertragung von Katze zu Katze ist experimentell belegt. Infektionen und Erkrankungen von Hunden sind bisher nicht bekannt. Eine Ansteckung von Menschen durch infizierte Katzen wurde weltweit bisher nicht beobachtet, kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden.

**In den Schutz- und Beobachtungsgebieten müssen folgende Maßnahmen besonders beachtet werden:**

1. Katzenbesitzer sollen ihre **Katzen nicht ins Freie lassen**.
2. **Direkter Kontakt** mit Schleimhäuten, Speichel, Blut, Kot und Urin von Katzen **ist zu vermeiden**. Beim Leeren und Reinigen der Katzentoilette sind **Handschuhe zu tragen** und hinterher **die Hände zu waschen**.
3. Nach jedem Kontakt mit Tieren und vor jeder Mahlzeit sollten die Hände gereinigt werden.
4. Bei Anzeichen schwerer Erkältung oder anderen nicht erklärbaren Krankheitsanzeichen bei Katzen ist der **Tierarzt aufzusuchen**.

**Für alle Gebiete gilt:**

1. Katzen sollen nicht mit kranken oder toten Vögeln in Berührung kommen und von Wild- und Nutztieren ferngehalten werden.
2. Streunende Katzen mit festem Bezugspunkt sollen regelmäßig und ausreichend gefüttert werden.
3. Hunde sind an der Leine zu führen.
4. Tote Tiere sind grundsätzlich nicht zu berühren. Falls trotzdem eine ungeschützte Berührung erfolgt ist, müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.
5. Tote Katzen sind der Landesveterinärbehörde bzw. den regional zuständigen Behörden (Ordnungsamt, Polizei, Veterinär- oder Gesundheitsamt) zu melden.